

▼ M11

I.24. Gesamtzahl der Packstücke	I.25. Gesamtmenge	I.26. Gesamtnettogewicht/Gesamtbruttogewicht (kg)		
I.27. Beschreibung der Sendung				
KN-Code				Menge
	Kühlager		Art der Verpackung	Nettogewicht
Schlachtbetrieb	Art der Behandlung	Art der Ware	Anzahl Packstücke	Chargen-Nr.
<input type="checkbox"/> Endverbraucher	Datum der Gewinnung/Erzeugung	Herstellungsbetrieb		

▼ **M11**

LAND

Muster der Bescheinigung TRANSIT-COMP

	<p>⁽¹⁾ [c] Es handelt sich um Milcherzeugnisse, die aus Rohmilch und/oder daraus hergestellten Milcherzeugnissen gewonnen wurden, und die verwendete Rohmilch wurde gewonnen von:</p> <p>⁽¹⁾ <i>Entweder</i>: [[<i>Bos taurus</i>] ⁽¹⁾, [<i>Ovis aries</i>] ⁽¹⁾, [<i>Capra hircus</i>] ⁽¹⁾, [<i>Bubalus bubalis</i>] ⁽¹⁾, [<i>Camelus dromedarius</i>] ⁽¹⁾, wobei die Rohmilch und/oder die daraus hergestellten Milcherzeugnisse vor dem Versand in die Union folgender Behandlung unterzogen wurde(n):</p> <p>⁽¹⁾ ⁽⁹⁾ <i>Entweder</i>: [mindestens einer Pasteurisierung mit einer einzigen Wärmebehandlung, deren Erhitzungseffekt zumindest dem einer Pasteurisierung bei mindestens 72 °C für 15 Sekunden entspricht und die ggf. ausreicht, um bei einem Test auf alkalische Phosphatase unmittelbar nach der Wärmebehandlung eine negative Reaktion zu gewährleisten.]]]]</p> <p>⁽¹⁾ ⁽¹⁰⁾ <i>Oder</i>: ⁽¹⁾ <i>Oder</i>: [einer Sterilisierung, mit der ein F₀-Wert von mindestens 3 erreicht wird.]]]]</p> <p>⁽¹⁾ <i>Oder</i>: [einer Ultrahocherhitzung bei mindestens 135 °C mit einer geeigneten Haltezeit.]]]]</p> <p>⁽¹⁾ <i>Oder</i>: [einer zweimaligen Kurzzeitpasteurisierung bei 72 °C für 15 Sekunden bei Milch mit einem pH-Wert von 7,0 oder darüber, sodass ggf. bei einem Test auf alkalische Phosphatase unmittelbar nach der Wärmebehandlung eine negative Reaktion erreicht wird.]]]]</p> <p>⁽¹⁾ <i>Oder</i>: [einer Kurzzeit-Pasteurisierung (HTST) von Milch mit einem pH-Wert unter 7,0.]]]]</p> <p>⁽¹⁾ <i>Oder</i>: [einer Kurzzeit-Pasteurisierung (HTST) kombiniert mit einem anderen physikalischen Verfahren: ⁽¹⁾ <i>Entweder</i>: [einer Senkung des pH-Werts unter 6 für eine Stunde.]]]]]]]] ⁽¹⁾ <i>Oder</i>: [einer weiteren Erhitzung auf mindestens 72 °C, kombiniert mit einer Trocknung.]]]]]]]]</p> <p>⁽¹⁾ <i>Oder</i>: [anderen Tieren als <i>Bos Taurus</i>, <i>Ovis aries</i>, <i>Capra hircus</i>, <i>Bubalus bubalis</i> und <i>Camelus dromedarius</i>, wobei sie vor dem Versand in die Union folgender Behandlung unterzogen oder aus Rohmilch und/oder Milcherzeugnissen erzeugt wurden, die folgender Behandlung unterzogen wurde(n):</p> <p>⁽¹⁾ <i>Entweder</i>: [einer Sterilisierung, mit der ein F₀-Wert von mindestens 3 erreicht wird.]]]]</p> <p>⁽¹⁾ <i>Oder</i>: [einer Ultrahocherhitzung auf mindestens 135 °C mit einer geeigneten Haltezeit.]]]]</p> <p>⁽¹⁾ [d] Es handelt sich um Erzeugnisse auf Kolostrumbasis, und sie kommen aus einem Drittland oder Gebiet, das in Anhang XVII Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 für den Eingang in die Union von Milch, Kolostrum und Erzeugnissen auf Kolostrumbasis gelistet ist.]]</p> <p>⁽¹⁾ <i>Und/Oder</i>: II.C. Eiprodukte, für die Folgendes gilt: II.C.1. Sie stammen aus: ⁽¹⁾ <i>Entweder</i>: [der Zone mit dem Code ⁽¹⁾, die am Datum der Ausstellung dieser Veterinärbescheinigung in Anhang XIX Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 für den Eingang in die Union von Eiprodukten gelistet ist und ein Seuchenüberwachungsprogramm für die hochpathogene Aviäre Influenza gemäß Artikel 160 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 durchführt.]]</p>
--	---

▼ **M11**

LAND

Muster der Bescheinigung TRANSIT-COMP

	<p>⁽¹⁾ <i>Und/Oder:</i> [einem Mitgliedstaat.]</p> <p>I.I.C.2. Sie wurden erzeugt aus Eiern, die aus einem Betrieb kommen, der die Anforderungen des Anhangs III Abschnitt X der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 erfüllt und in dem mindestens in den letzten 30 Tagen vor dem Datum der Sammlung der Eier weder ein Ausbruch der hochpathogenen Aviären Influenza noch eine Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit aufgetreten ist. Und:</p> <p>⁽¹⁾ <i>Entweder:</i> [a] Im Umkreis von 10 km um die Betriebe, der auch das Gebiet eines Nachbarlandes einschließen kann, ist mindestens in den letzten 30 Tagen vor dem Datum der Sammlung der Eier kein Ausbruch der hochpathogenen Aviären Influenza aufgetreten.]</p> <p>⁽¹⁾ <i>Oder:</i> [a] Die Eiprodukte wurden der nachstehenden Behandlung unterzogen:</p> <p>⁽¹⁾ <i>Entweder:</i> [Flüssigeiklar wurde wie folgt behandelt: ⁽¹⁾ <i>Entweder:</i> [870 Sekunden lang bei 55,6 °C.]] ⁽¹⁾ <i>Oder:</i> [232 Sekunden lang bei 56,7 °C.]]</p> <p>⁽¹⁾ <i>Oder:</i> [Eigelb mit einem Gehalt an zugesetztem Salz von 10 %: 138 Sekunden lang bei 62,2 °C.]</p> <p>⁽¹⁾ <i>Oder:</i> [Trockeneiklar wurde wie folgt behandelt: ⁽¹⁾ <i>Entweder:</i> [20 Stunden lang bei 67 °C.]] ⁽¹⁾ <i>Oder:</i> [50,4 Stunden lang bei 54,4 °C.]]</p> <p>⁽¹⁾ <i>Oder:</i> [Ganze Eier wurden wie folgt behandelt: ⁽¹⁾ <i>Entweder:</i> [188 Sekunden lang bei 60 °C.]] ⁽¹⁾ <i>Oder:</i> [vollständig gekocht.]]</p> <p>⁽¹⁾ <i>Oder:</i> [Vollei-Mischungen wurden wie folgt behandelt: ⁽¹⁾ <i>Entweder:</i> [188 Sekunden lang bei 60 °C.]] ⁽¹⁾ <i>Oder:</i> [94 Sekunden lang bei 61,1 °C.]] ⁽¹⁾ <i>Oder:</i> [vollständig gekocht.]]]</p> <p>⁽¹⁾ <i>Entweder:</i> [b] Im Umkreis von 10 km um die Betriebe, der auch das Gebiet eines Nachbarlandes einschließen kann, ist mindestens in den letzten 30 Tagen vor dem Datum der Sammlung der Eier kein Ausbruch der Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit aufgetreten.]]</p> <p>⁽¹⁾ <i>Oder:</i> [b] Die Eiprodukte wurden der nachstehenden Behandlung unterzogen:</p> <p>⁽¹⁾ <i>Entweder:</i> [Flüssigeiklar wurde wie folgt behandelt: ⁽¹⁾ <i>Entweder:</i> [2278 Sekunden lang bei 55 °C.]]]] ⁽¹⁾ <i>Oder:</i> [986 Sekunden lang bei 57 °C.]]]] ⁽¹⁾ <i>Oder:</i> [301 Sekunden lang bei 59 °C.]]]]</p> <p>⁽¹⁾ <i>Oder:</i> [Eigelb mit einem Gehalt an zugesetztem Salz von 10 %: 176 Sekunden lang bei 55 °C.]]]</p> <p>⁽¹⁾ <i>Oder:</i> [Trockeneiklar: 50,4 Stunden bei 57 °C.]]]</p> <p>⁽¹⁾ <i>Oder:</i> [Ganze Eier wurden wie folgt behandelt: ⁽¹⁾ <i>Entweder:</i> [2521 Sekunden lang bei 55 °C.]]]] ⁽¹⁾ <i>Oder:</i> [1596 Sekunden lang bei 57 °C.]]]] ⁽¹⁾ <i>Oder:</i> [674 Sekunden lang bei 59 °C.]]]] ⁽¹⁾ <i>Oder:</i> [vollständig gekocht.]]]]]</p>
--	---

▼ **M11**

LAND

Muster der Bescheinigung TRANSIT-COMP

Erläuterungen	
<p>Im Einklang mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und insbesondere nach Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland in Verbindung mit Anhang 2 dieses Protokolls schließen Bezugnahmen auf die Union in dieser Veterinärbescheinigung das Vereinigte Königreich in Bezug auf Nordirland ein.</p> <p>Diese Veterinärbescheinigung ist bestimmt für den Eingang in die Union von zusammengesetzten Erzeugnissen, die Fleischerzeugnisse, Milcherzeugnisse, Erzeugnisse auf Kolostrumbasis und/oder Eiprodukte enthalten, deren endgültiger Bestimmungsort außerhalb der Union liegt.</p> <p>Diese Veterinärbescheinigung ist gemäß den Hinweisen zum Ausfüllen der Bescheinigungen nach Anhang I Kapitel 4 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 der Kommission auszufüllen.</p>	
Teil I:	
Feld I.7.:	Geben Sie den ISO-Code des Ursprungslandes des zusammengesetzten Erzeugnisses an, das in Anhang XV der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 oder in Anhang VII der Durchführungsverordnung (EU) 2021/405 gelistete Fleischerzeugnisse enthält und/oder das in Anhang XVII der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 gelistete verarbeitete Erzeugnisse auf Kolostrumbasis enthält und/oder das in Anhang XVII oder Anhang XVIII der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 oder in Anhang X der Durchführungsverordnung (EU) 2021/405 gelistete verarbeitete Milcherzeugnisse enthält und/oder das in Anhang XIX Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 gelistete verarbeitete Eiprodukte enthält.
Feld I.11.:	Name, Anschrift und Registrierungs-/Zulassungsnummer, falls verfügbar, der Erzeugungsbetriebe des/der zusammengesetzten Erzeugnisse(s). Name des Versandlands, das mit dem in Feld I.7. genannten Ursprungsland identisch sein muss.
Feld I.15.:	Registrierungsnummer (Eisenbahnwaggon/Container und Straßenfahrzeuge), Flugnummer (Flugzeug) oder Name (Schiff) sind anzugeben. Geben Sie bei Beförderung in Transportbehältern/Containern in Feld I.19. ihre Registrierungsnummer und, sofern vorhanden, die Seriennummer von Plomben an. Im Fall des Entladens und Umladens muss der Versender die Grenzkontrollstelle am Ort des Eingangs in die Union darüber informieren.
Feld I.19.:	Bei Transportbehältern/Containern oder Kisten muss deren Nummer und (ggf.) die Plombennummer angegeben werden.
Feld I.27.:	Beschreibung der Sendung:
	<p>„KN-Code“: Den/Die entsprechenden Code/s des Harmonisierten Systems (HS) der Weltzollorganisation angeben, wie 1517, 1518, 1601 00, 1602, 1603 00, 1604, 1605, 1702, 1704, 1806, 1901, 1902, 1904, 1905, 2001, 2004, 2005, 2101, 2103, 2104, 2105 00, 2106, 2202, 2208.</p> <p>„Herstellungsbetrieb“: Geben Sie Name und, falls verfügbar, Zulassungsnummer des Erzeugerbetriebs/der Erzeugungsbetriebe des/der zusammengesetzten Erzeugnisse(s) an.</p>

▼ M11

LAND

Muster der Bescheinigung TRANSIT-COMP

LAND	<p>„Art der Ware“:</p> <p>Bei zusammengesetzten Erzeugnissen, die Fleischerzeugnisse enthalten, bitte „Fleischerzeugnis“ angeben. Bei zusammengesetzten Erzeugnissen, die Milcherzeugnisse enthalten, bitte „Milcherzeugnis“ angeben. Bei zusammengesetzten Erzeugnissen, die Erzeugnisse auf Kolostrumbasis enthalten, bitte „Erzeugnisse auf Kolostrumbasis“ angeben. Bei zusammengesetzten Erzeugnissen, die Eiprodukte enthalten, bitte „Eiprodukte“ angeben.</p> <p>Teil II:</p> <p>(1) Nichtzutreffendes streichen.</p> <p>(2) Zusammengesetzte Erzeugnisse dürfen nur dann in die Union verbracht werden, wenn die darin enthaltenen Erzeugnisse tierischen Ursprungs nach dem Datum der Zulassung des Drittlandes, Gebiets oder einer Zone derselben, in dem/der die Erzeugnisse tierischen Ursprungs hergestellt wurden, für den Eingang in die Union der spezifischen Art(en) und Kategorie von Erzeugnissen tierischen Ursprungs gewonnen wurden, oder während eines Zeitraums, in dem keine tiereseuchenrechtlichen Beschränkungen der Union für den Eingang in die Union dieser Erzeugnisse aus diesem Drittland, Gebiet oder einer Zone derselben in Kraft waren, oder während eines Zeitraums, in dem die Zulassung dieses Drittlandes, Gebiets oder einer Zone derselben für den Eingang dieser Erzeugnisse in die Union nicht aufgehoben war.</p> <p>(3) Fleischerzeugnisse im Sinne der Begriffsbestimmung nach Anhang I Nummer 7.1 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004.</p> <p>(4) Den Code angeben für die jeweilige(n) in dem Fleischerzeugnis enthaltene(n) Art(en): BOV = Hausrinder (<i>Bos taurus</i>, <i>Bison</i>, <i>Bubalus bubalis</i> und ihre Kreuzungen), OVI = Hausschafe (<i>Ovis aries</i>) und Hausziegen (<i>Capra hircus</i>), POR = Hausschweine (<i>Sus scrofa</i>), POU = Hausgeflügel, RAT = Laufvögel, RUF = Tiere der Familie <i>Bovidae</i> (ausgenommen Hausrinder, Hausschafe und Hausziegen), Camelidae und Cervidae, als Farmwild gehalten, RUW = wild lebende Tiere der Familie <i>Bovidae</i> (ausgenommen Hausrinder, Hausschafe und Hausziegen), wild lebende Camelidae und wild lebende Cervidae, SUF = als Farmwild gehaltene Tiere von Wildschweinrassen und Tiere der Familie <i>Tayassuidae</i>, SUW = wild lebende Tiere von Wildschweinrassen und Tiere der Familie <i>Tayassuidae</i>.</p> <p>(5) Geben Sie A, B, C, D, E oder F für die erforderliche Behandlung gemäß Anhang XV der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 an.</p> <p>(6) Geben Sie den Code der Ursprungszone des Fleischerzeugnisses an, wie in Anhang XV der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 aufgeführt, oder „EU“ für die Fleischerzeugnisse mit Ursprung in den Mitgliedstaaten.</p> <p>(7) Streichen, wenn die Fleischerzeugnisse gewonnen wurden von: EQU = als Haustiere gehaltene Einhufer (<i>Equus caballus</i>, <i>Equus asinus</i> und ihre Kreuzungen), EQW = wild lebende Einhufer, WL = wild lebende Hasenartige, RM = Nutzkaninchen oder WM = wild lebende Landsäugetiere, ausgenommen Huftiere und Hasenartige.</p> <p>(8) „Milcherzeugnisse“ bezeichnet für den menschlichen Verzehr bestimmte Milcherzeugnisse im Sinne der Begriffsbestimmung nach Anhang I Nummer 7.2 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004. „Erzeugnisse auf Kolostrumbasis“ bezeichnet für den menschlichen Verzehr bestimmte Erzeugnisse auf Kolostrumbasis im Sinne der Begriffsbestimmung nach Anhang III Abschnitt IX Nummer 2 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004.</p> <p>(9) Diese Bescheinigungsoption ist nur für Milcherzeugnisse zulässig, die aus der/den in Anhang XVII Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 aufgeführten Zone(n) und/oder aus einem Mitgliedstaat stammen und dort hergestellt wurden und in den zusammengesetzten Erzeugnissen enthalten sind, die aus der/den in Feld I.7. genannten und in Anhang XVII Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 aufgeführten Zone(n) in die Union versandt werden.</p> <p>(10) Diese Bescheinigungsoption ist nur für Milcherzeugnisse zulässig, die in der/den in Anhang XVIII Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 aufgeführten Zone(n) hergestellt wurden und in den zusammengesetzten Erzeugnissen enthalten sind, die aus der/den in Feld I.7. genannten und in Anhang XVIII Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 aufgeführten Zone(n) in die Union versandt werden, und die Behandlung erfolgte in der in Feld I.7. genannten und in Anhang XVIII Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 aufgeführten Zone.</p>
------	--

▼ **M11**

LAND

Muster der Bescheinigung TRANSIT-COMP

	(¹¹) Code der Zone gemäß Spalte 2 der Tabelle in Anhang XIX Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404.
Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin	
Name (in Großbuchstaben)	
Datum	Qualifikation und Amtsbezeichnung
Stempel	Unterschrift